

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/069/2011/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	05.12.2011	liegt vor
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	12.01.2012	liegt vor
Stadtrat	öffentlich	01.02.2012	verwiesen/ liegt vor
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	23.02.2012	
Stadtrat	öffentlich	14.03.2012	

Titel:

Ostrandstraße 3. BA Zweite Muldebrücke

Information über Terminablauf und Risikobewertung der Planfeststellung für die lichtsignalisierte Kreuzungslösung

Information:

1. Einleitung

Mit **Änderung der Beschlussvorlage** der Verwaltung zur Variantenuntersuchung Ostrandstraße (DR/BV/297/2011/VI-66) vom 26.10.2011 und im Ergebnis der Beratung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie am 15.11.2011 wurde die Verwaltung abschließend beauftragt, die Variante der **lichtsignalisierten Kreuzung** der Ostrandstraße mit der Wasserstadt ohne Abbiegemöglichkeiten aus Richtung Waldersee kommend **favorisierend** zu bearbeiten. Für die geänderte Planung ist demnach im laufenden Planfeststellungsverfahren das Baurecht zu schaffen.

Die sich daraus ergebenden **wesentlichen** Sachverhalte werden in der vorliegenden Vorlage zusammengefasst.

2. Wesentliche Risiken/Problemstellungen

2.1. Planfeststellungsverfahren

Auszug aus dem Kommentar Fachplanungsrecht nach Prof. Stür:

Wird der Plan während des Aufstellungsverfahrens geändert, muß eine neue öffentliche Auslegung erfolgen, wenn die **Grundzüge** der Planung geändert werden. Gleiches gilt, wenn das Vorhaben in einem anderen Bereich verwirklicht werden soll oder eine andere Gemeinde betroffen ist. Bei nur **geringfügigen Änderungen**, die nur bestimmte öffentliche oder private Belange betreffen, genügt es, die Änderungen den beteiligten Trägern öffentlicher Belange oder privaten **Betroffenen** zur Kenntnis zu bringen und ihre (schriftliche) Stellungnahme dazu einzuholen. Eine erneute mündliche Stellungnahme ist nicht zwingend. Die Abgrenzung der Planänderung von einem neuen Vorhaben beurteilt sich danach, ob die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt oder es sich nunmehr um ein nach Art, Gegenstand oder Betriebsweise in wesentlicher Hinsicht andersartiges Vorhaben handelt.⁹²

⁹² BVerwG, Urt. v. 27. 3. 1992 -- 7 C 18.91 -- BVerwGE 90, 96 -- Sondermülldeponie; Stür DVBl. 1990, 36; Kuschnerus DVBl. 1990, 236.

Die derzeit im Planfeststellungsverfahren befindliche Fachplanung beinhaltet gemäß Stadtratsbeschluss (DR/BV/326/2010/VI-66) vom 23.09.2010 die **Kreisverkehrslösung**. Die gemäß geändertem Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2011 favorisierte **Variante mit Lichtsignalanlage** stellt sich wie folgt dar. Durch die neue Straßenanbindung wird auch eine Brückenverschiebung notwendig.



Die veränderten verkehrsorganisatorischen Rahmenbedingungen erfordern die **Überprüfung/Anpassung** der **Genehmigungsunterlagen** bezüglich der Dimensionierung/Konstruktion der Verkehrsanlage einschließlich der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sowie der daraus resultierenden geänderten Eingriffe und deren Ausgleich. Die Planfeststellungsunterlage muss in **allen** Bestandteilen überarbeitet werden.

Risikobewertung ohne erneutes Verfahren/Offenlage:

- Nachweis Betroffenheit ohne angemessene Beteiligung
- Keine geringfügige Planänderung (siehe obiger Kommentar) nach richterlicher Auffassung

2.2 Schlüssigkeit der Planunterlage/Planrechtfertigung

Auszug aus Fachkommentar Prof. Stür:

Jede Fachplanung bedarf, zumal wenn sie die Voraussetzung für Eigentumseingriffe geben soll, einer Planrechtfertigung. Diese ist dann gegeben, wenn das Vorhaben „vernünftigerweise geboten ist.“ Die Zulässigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses setzt daher voraus, daß das jeweilige Vorhaben durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

Die **Kreisverkehrslösung** war zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Planfeststellung die einzige Lösung, die den beschlossenen **verkehrspolitischen Zielen** der Stadt **gerecht** wird und für die mit den **Denkmalbehörden Konsens** erzielt werden konnte. Damit war die Planrechtfertigung eindeutig gegeben. Alle Planunterlagen sind darauf ausgerichtet und begründen die Kreisverkehrslösung als einzig mögliche Variante.

Risikobewertung:

- **Lichtsignalanlage** bedarf rechtssicherer **Anpassung** der verkehrspolitischen **Zielstellungen und** der darauf aufbauenden **Planung/Planunterlage**
- **Planrechtfertigung** wird **angreifbar** durch 2 parallele genehmigungsfähige Varianten

2.3 Verkehrsentwicklungsplanung

Grundlage ist die 3. Fortschreibung des **Verkehrsentwicklungsplanes** (Verkehrserhebungswerte 2003, beschlossen im Juli 2005 mit **Prognosehorizont 2015**) und ergänzende Prognosen des Landes Sachsen-Anhalt bis 2025.

Risikobewertung:

- Ergebnisse der vorliegenden Betrachtungen werden durch Einwender massiv angezweifelt – Tendenzielle Rechtsprechung nicht absehbar, jedoch Einschätzung **hohes Klagedurchsetzungspotenzial** bei Überschreitung Prognosehorizont

2.4 Allgemeine Bewertung Klagerisiko und Klagedauer

Aus der Erfahrung des Erörterungstermins geht es den **Einwendern** zumeist nicht um Berücksichtigung einzelner Belange, sondern ganz offen um **Verhinderung des Projektes** an sich. Infolge dessen konnten im Rahmen der Erörterung nur sehr wenige Einwenden als erledigt betrachtet werden. Es verbleiben ca. **1.500 Einwenden** im gegenständlichen Verfahren der 2. Muldebrücke oft durch Rechtsanwalt versiert vorgetragen (Vergleich Ersatzneubau Muldebrücke BW 11 – keine privaten Einwenden, keine Einwenden der Verbände, lediglich Stellungnahmen öffent-

licher Belange).

Risikobewertung:

- sehr **hohe Klagebereitschaft** der Naturschutzverbände, lokaler Interessenvertreter sowie privat Betroffener
- **bereits übliche** gerichtliche Standardverfahren ca. **2 - 3 Jahren Verfahrensdauer**
- gegenständlich eine **Gerichtsinstanz** mehr nach StrG LSA im Unterschied zu Bundes- und Landesstraßenneubauten

2.5 Fördermittelbewilligung und Planungskosten

Die **Fördermittelbewilligung** (Ausreichung eines Zuwendungsbescheides) erfolgt nach Auskunft des Fördermittelgebers erst **mit Erlangung des Baurechts**, mithin **nach** dem zu erwartenden **Gerichtsverfahren**.

Risikobewertung:

- **vorzeitige notwendige Beschleunigungsmaßnahmen** wie z. B. Ausführungsplanung (eingeschätzte Kosten in Höhe von ca. 293 T€), auf Risiko der Stadt mit **Eigenmitteln** zu finanzieren
- keine Planungsgegenfinanzierung bei **fehlender Umsetzung** (z. B. infolge gerichtlich angeordneter Nachforderungen, ausbleibende Fördermittelprogramme)
- derzeit nach Beschlusslage 2 Genehmigungsplanungen für die Ostrandstraße und eine Planung für die Muldebrücke BW 11 – **nur eine Planung** wird über derzeitige Förderperiode **bezuschusst**

2.6 Weitere terminrelevante Randbedingungen

- Klagerisiko bei **Vergabe** der europaweit auszuschreibenden Bauleistung
- **Baurealisierung** im Winter und bei Hochwasser

3. Terminerläuterungen

Der nachfolgende Terminplan (Anlage) basiert auf **Annahme günstigster**, jedoch nicht zu erwartender **Voraussetzungen** wie folgt und endet mit frühestem **Baubeginn zum 31.03.2014**. Die Dauer der sich daran anschließenden Bauzeit wird mit 19 Monaten eingeschätzt.

- Kein neues **Planfeststellungsverfahren**/keine neue **Offenlegung**
- Günstige **Anschlusstermine** Ausschüsse und Veröffentlichung
- Kurzes **Klageverfahren** in nur einer gerichtlichen Instanz
- Genehmigung **vorzeitiger Maßnahmebeginn** durch Fördermittelgeber
- **Fördermittelzusage**
- **Ausführungsplanung** auf Kosten und Risiko der Stadt

- Erfolgreiches **Vergabeverfahren** der Bauleistungen

4. Finanzbedarf / Finanzierung

200 T€ Eigenmittel für Anpassung Planfeststellungsunterlage zuzüglich Verwaltungsaufwand.

Anlage: Terminplan

Für den Einreicher:

Beigeordneter

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter